

**Mitteilung an die Anleger des folgenden Umbrella-Fonds:**

**„Pilatus Partners Fonds“**

ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Effektenfonds" mit den  
Teilvermögen

**„Pilatus Invest Income CHF“**

**„Pilatus Invest Income USD“**

**„Pilatus Invest Income EUR“**

Die LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, nachfolgende Änderungen im Fondsvertrag des oben aufgeführten Umbrella-Fonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, wie folgt vorzunehmen.

**1. Fondsvertragsänderungen**

**1.1. Risikoverteilung (§ 15 Ziff. 11)**

Bis anhin durften bis zu 35% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten angelegt werden, wenn diese vom Schweizer Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der Schweiz begeben oder garantiert wurden. Neu soll dieser Kreis von Emittenten, in Anlehnung an den Musterfondsvertrag der AMAS für Effektenfonds erweitert werden und zwar auf OECD-Staaten, auf öffentlich-rechtliche Körperschaften aus der OECD sowie auf internationale Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören.

Die Ziffer 11 lautet neu deshalb wie folgt:

Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente *von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören*, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

**1.2. Vergütung und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (19 Ziff. 5)**

Bis anhin durfte für keine der Anteilsklassen der Teilvermögen Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden. Mit einer Ausnahme sollen neu weiterhin keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden können. Die Ausnahme betrifft die Entrichtung von Retrozessionen lediglich an diejenigen Vertreiber, welche keinen Vermögensverwaltungs-, Beratungs- oder Execution-Only-Vertrag mit ihren potentiellen oder bestehenden Kunden bzw. Gesprächspartnern führen.

Vor diesem Hintergrund wird die Ziff. 5 entsprechend angepasst und lautet neu wie folgt:

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt eingeschränkt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen. Sie bezahlen keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

### 1.3. **Anpassung/Präzisierung der Ausgestaltung der Anteilsklassen bzgl. Entrichtung von Retrozessionen und Rabatten**

#### **(§ 29A des Besonderen Teils A - Pilatus Invest Income CHF)**

Bis anhin durfte für keine der Anteilsklassen des Teilvermögens Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden. Mit einer Ausnahme sollen neu weiterhin keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden können. Die Ausnahme betrifft die Entrichtung von Retrozessionen lediglich an diejenigen Vertreiber, welche keinen Vermögensverwaltungs-, Beratungs- oder Execution-Only-Vertrag mit ihren potentiellen oder bestehenden Kunden bzw. Gesprächspartnern führen.

Der § 29A lautet neu deshalb wie folgt:

Zurzeit bestehen für dieses Teilvermögen des Umbrella-Fonds die folgenden Anteilsklassen, welche nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt sind:

Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Gebührenstruktur sowie bezüglich der erforderlichen Mindestanlage bei Erstzeichnung.

- "B"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist, lautet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. *Bei der "B"-Klasse werden keine Rabatte und mit folgender Ausnahme keine Retrozessionen entrichtet. Retrozessionen können lediglich an diejenigen Vertreiber entrichtet werden, welche keinen Vermögensverwaltungs-, Beratungs- oder Execution-Only-Vertrag mit ihren potentiellen oder bestehenden Kunden bzw. Gesprächspartnern führen.*
- "I"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist, lautet. Die erforderliche Mindestanlage bei Erstzeichnung pro Anleger oder pro Vermögensverwalter (dazu zählen auch Banken und/oder Effektenhändler in der Funktion als Vermögensverwalter und/oder Vermögensberater mit entsprechenden Vermögensverwaltungs- und/oder Beratungsverträgen) beträgt CHF 1'000'000.--. Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, liegt im Ermessen der Fondsleitung. *Bei der "I"-Klasse werden keine Rabatte und mit folgender Ausnahme keine Retrozessionen entrichtet. Retrozessionen können lediglich an diejenigen Vertreiber entrichtet werden, welche keinen Vermögensverwaltungs-, Beratungs- oder Execution-Only-Vertrag mit ihren potentiellen oder bestehenden Kunden bzw. Gesprächspartnern führen.*

Es besteht zurzeit für keine der aufgeführten Anteilsklassen ein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen (Folgezeichnungen).

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

### 1.4. **Anpassung/Präzisierung der Ausgestaltung der Anteilsklassen bzgl. Entrichtung von Retrozessionen und Rabatten**

#### **(§ 29B des Besonderen Teils B - Pilatus Invest Income USD)**

Bis anhin durfte für keine der Anteilsklassen des Teilvermögens Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden. Mit einer Ausnahme sollen neu weiterhin keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden können. Die Ausnahme betrifft die Entrichtung von Retrozessionen lediglich an diejenigen Vertreiber, welche keinen Vermögensverwaltungs-, Beratungs- oder Execution-Only-Vertrag mit ihren potentiellen oder bestehenden Kunden bzw. Gesprächspartnern führen.

Der § 29B lautet neu deshalb wie folgt:

Zurzeit bestehen für dieses Teilvermögen des Umbrella-Fonds die folgenden Anteilsklassen, welche nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt sind:

Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Gebührenstruktur sowie bezüglich der erforderlichen Mindestanlage bei Erstzeichnung.

- "B"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung US Dollar (USD), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist, lautet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. *Bei der "B"-Klasse werden keine Rabatte und mit folgender Ausnahme keine Retrozessionen entrichtet. Retrozes-*

sionen können lediglich an diejenigen Vertreiber entrichtet werden, welche keinen Vermögensverwaltungs-, Beratungs- oder Execution-Only-Vertrag mit ihren potentiellen oder bestehenden Kunden bzw. Gesprächspartnern führen.

- "I"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung US Dollar (USD), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist, lautet. Die erforderliche Mindestanlage bei Erstzeichnung pro Anleger oder pro Vermögensverwalter (dazu zählen auch Banken und/oder Effekthändler in der Funktion als Vermögensverwalter und/oder Vermögensberater mit entsprechenden Vermögensverwaltungs- und/oder Beratungsverträgen) beträgt USD 1'000'000.--. Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, liegt im Ermessen der Fondsleitung. *Bei der "I"-Klasse werden keine Rabatte und mit folgender Ausnahme keine Retrozessionen entrichtet. Retrozessionen können lediglich an diejenigen Vertreiber entrichtet werden, welche keinen Vermögensverwaltungs-, Beratungs- oder Execution-Only-Vertrag mit ihren potentiellen oder bestehenden Kunden bzw. Gesprächspartnern führen.*

Es besteht zurzeit für keine der aufgeführten Anteilsklassen ein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen (Folgezeichnungen).

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

#### **1.5. Anpassung/Präzisierung der Ausgestaltung der Anteilsklassen bzgl. Entrichtung von Retrozessionen und Rabatten**

##### **(§ 29C des Besonderen Teils C - Pilatus Invest Income EUR)**

Bis anhin durfte für keine der Anteilsklassen des Teilvermögens Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden. Mit einer Ausnahme sollen neu weiterhin keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden können. Die Ausnahme betrifft die Entrichtung von Retrozessionen lediglich an diejenigen Vertreiber, welche keinen Vermögensverwaltungs-, Beratungs- oder Execution-Only-Vertrag mit ihren potentiellen oder bestehenden Kunden bzw. Gesprächspartnern führen.

Der § 29C lautet neu deshalb wie folgt:

Zurzeit bestehen für dieses Teilvermögen des Umbrella-Fonds die folgenden Anteilsklassen, welche nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt sind:

Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Gebührenstruktur sowie bezüglich der erforderlichen Mindestanlage bei Erstzeichnung.

- "B"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist, lautet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. *Bei der "B"-Klasse werden keine Rabatte und mit folgender Ausnahme keine Retrozessionen entrichtet. Retrozessionen können lediglich an diejenigen Vertreiber entrichtet werden, welche keinen Vermögensverwaltungs-, Beratungs- oder Execution-Only-Vertrag mit ihren potentiellen oder bestehenden Kunden bzw. Gesprächspartnern führen.*
- "I"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist, lautet. Die erforderliche Mindestanlage bei Erstzeichnung pro Anleger oder pro Vermögensverwalter (dazu zählen auch Banken und/oder Effekthändler in der Funktion als Vermögensverwalter und/oder Vermögensberater mit entsprechenden Vermögensverwaltungs- und/oder Beratungsverträgen) beträgt EUR 1'000'000.--. Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, liegt im Ermessen der Fondsleitung. *Bei der "I"-Klasse werden keine Rabatte und mit folgender Ausnahme keine Retrozessionen entrichtet. Retrozessionen können lediglich an diejenigen Vertreiber entrichtet werden, welche keinen Vermögensverwaltungs-, Beratungs- oder Execution-Only-Vertrag mit ihren potentiellen oder bestehenden Kunden bzw. Gesprächspartnern führen.*

Es besteht zurzeit für keine der aufgeführten Anteilsklassen ein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen (Folgezeichnungen).

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

## 2. Formelle und redaktionelle Änderungen

Im Weiteren werden beim eingangs erwähnten Umbrella-Fonds verschiedene formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen, die die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher in dieser Publikation nicht im Detail beschrieben werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>ter</sup> i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen der Fondsverträge durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf sämtliche in dieser Veröffentlichung aufgeführten Änderungen erstreckt.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie gegen die oben dargelegten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen der kollektiven Kapitalanlage in bar verlangen können.

Die Änderungen im Wortlaut, die aktuelle Fassung des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung kostenlos bezogen werden.

Zürich, 30. Januar 2024

**Die Fondsleitung**

LLB Swiss Investment AG, Zürich

**Die Depotbank**

UBS Switzerland AG, Zürich